

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Dezember 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 278) Einführung der Kirchenältesten;
 279) Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden kraft Rückwirkung;
 280) Veranschlagungspreise für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahres 1926;
 281) Endgültige Veranschlagungen für das Jahr 1926;
 282) Kilometergelder;
 283) Frauenheim „Heimat“;
 284) Gutshöfe für die Herbergen zur Heimat;
 285) Christlicher Verein im nördlichen Deutschland;
 286) 287) Schriften;
 288) Bezugspreis für das Kirchliche Amtsblatt.

II. Personalien: 289); 290); 291); 292).

I. Bekanntmachungen.

278) G.-Nr. I. 4955.

Einführung der Kirchenältesten.

Auf gegebene Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß nicht nur die neu gewählten Kirchenältesten, sondern auch die, welche bereits dem Kirchengemeinderat angehört haben, während des öffentlichen Gottesdienstes an der hierfür vorgesehenen Stelle der Gottesdienstordnung wiederum in feierlicher Weise einzuführen sind, nachdem sie das vorgeschriebene Gelübde abgelegt haben.

Schwerin, den 6. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

279) G.-Nr. I. 5041.

Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden kraft Rückwirkung.

Nach § 28 Absatz 2 des Aufwertungsgesetzes beginnt die Verzinsung von Hypotheken und Grundschulden (vergl. § 31), die infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen werden, erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nur auf solche Hypotheken und Grundschulden Anwendung findet, die tatsächlich im Grundbuch gelöscht sind und daher in Höhe des Auf-

wertungsbetrages wieder ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Für Hypo-
theken und Grundschulden, welche zwar zurückgezahlt, aber nicht gelöscht sind,
kann die Verzinsung des Aufwertungsbetrages zu den in § 28 Absatz 1 ange-
gebenen Zinssätzen mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab beansprucht werden.

Schwerin, den 10. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

280) G.-Nr. I. 5099.

Veranschlagungs-Preisätze
für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahres 1926.

A.

Stroh, je Zentner	1,—	RM
Heu, je Zentner	2,20	RM
Raff, je Zentner	—,25	RM
Dung, einspännige Fuhr	2,—	RM
Dung, zweispännige Fuhr	4,—	RM
Dung, dreispännige Fuhr	6,—	RM
Hammel, 75 Pfund	25,—	RM
Schaf, 50 Pfund	18,—	RM
Lamm, 35 Pfund	12,—	RM
Gans, 10 Pfund	10,—	RM
Huhn	2,—	RM
Hahn	1,50	RM
Rauchhuhn	1,50	RM
Küchlein	1,—	RM
Schwein, je Pfund	—,70	RM
10 Osterfladen	1,50	RM
Fische, große, je Pfund	—,80	RM
Fische, kleine, je Pfund	—,40	RM
1 Brot	—,50	RM
Mettwurst, je Pfund	1,50	RM
Schaffkäse, Schock	30,—	RM
Butter, Pfund	1,80	RM
Vollmilch, Liter	—,20	RM
Magermilch, Liter	—,10	RM
Schinken, je Pfund	1,50	RM
Ei, Stück	—,08	RM
1 Pfund rauhe Wolle	1,—	RM
1 Knoche Flachß	—,10	RM
Nutzgarten, wie 1906 zu berechnen.		

B. Winterfütterung und Sommerweide, je Monat:

Ruh oder Pferd	12,—	RM
Starke, im 1. Jahr	6,—	RM
Starke, im 2. Jahr	8,—	RM

Kalb, im 1. Jahr	4,—	RM
Schaf	1,20	RM
Schwein	1,—	RM
Gans oder Göffel	—,50	RM

C. Kornpreise im Jahre 1926:

	1. I. 26	1. IV. 26	1. VII. 26	1. X. 26	11. XI. 26
	RM	RM	RM	RM	RM
Weizen, je Zentner	11,75	12,75	12,75	11,65	12,80
Roggen, je Zentner	7,30	7,90	9,60	9,65	10,80
Gerste, je Zentner	8,35	7,90	7,90	9,70	9,40
Sommergerste, je Zentner	—	—	—	—	11,75
Hafer, je Zentner	7,45	8,40	8,40	8,—	9,20
Raps, je Zentner	17,75	17,75	17,75	14,60	14,60
Futtererbsen, je Zentner	10,—	9,50	11,—	11,—	11,—
Speiseerbsen, je Zentner	—	—	—	—	19,26
Buchweizen, je Zentner	11,50	11,25	11,25	11,25	11,25
Mengtorn, je Zentner	8,60	8,60	8,75	9,55	9,85
Kartoffeln, je Zentner	1,53	1,29	1,29	2,20	—

D. Für in Natur genutztes Holz sind die folgenden Preise zugrunde zu legen
(davon abzuziehen ist der Haulohn, falls nicht haulohnfrei geliefert wird):

Buchenkluft I, je rm	9,—	RM
Buchenkluft II, je rm	7,—	RM
Kiefernkluft I, je rm	7,—	RM
Kiefernkluft II, je rm	6,—	RM
Buchenknüppel I, je rm	6,—	RM
Buchenknüppel II, je rm	5,—	RM
Kiefernknüppel I, je rm	5,—	RM
Kiefernknüppel II, je rm	4,—	RM
Weichholz I (Birken, Linden, Pappeln, Ellern, Weide), je rm	7,—	RM
Weichholz II, je rm	6,—	RM
Buschholz, buchen, je rm	1,50	RM
Buschholz, kiefern, je rm	1,—	RM
Schleete, Stück	—,20	RM
Bohnenstangen, Stück	—,05	RM
1000 Eoden Stechtorf (7 Zentner) sind mit	5,50	RM
1 Zentner Brifetts mit	1,50	RM

zu berechnen.

Schwerin, den 8. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

281) G.-Nr. 1. 5049.

Endgültige Veranschlagungen für das Jahr 1926.

Die abschließenden Veranschlagungen für das Pfründeneinkommen des Jahres 1926 sind nach den vorstehenden Preiszügen aufzustellen und im Laufe des Monats Januar 1927 an die Herren Landesuperintendenten einzureichen. Die Zuschüsse für den Monat Januar 1927 aus der Landeskirchenkasse werden zunächst in der bisherigen Weise weitergezahlt werden. Soweit die Abrechnungen bis Ende Januar 1927 nicht fertiggestellt sein sollten, werden auch die Zuschüsse für den Monat Februar 1927 in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden. Bis Ende Januar 1927 müssen alle Veranschlagungen an die Herren Landesuperintendenten eingereicht sein.

Auf folgende durch das Diensteinkommengesetz vom 22. Juni 1926 gegebenen Veränderungen macht der Oberkirchenrat ausdrücklich aufmerksam (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 1926, S. 107 ff.):

1. Die Honorare seit dem 1. Juli 1926 sind mit der Hälfte ihres Betrages in die Veranschlagungen, und zwar besonders, einzusetzen, so daß sie als solche kenntlich sind. Die Honorare für das erste Halbjahr 1926 können unangerechnet bleiben.

2. Abgelöste oder bar entschädigte Naturalien sind mit dem tatsächlichen Betrage anzurechnen.

3. Vom Meßkorn, soweit es in Natur geliefert ist, können 5 % in Abzug gebracht werden. Vom Erbpacht- und Zeitpachtkorn ist ein Abzug nicht zulässig.

4. Der Wert des in Natur gelieferten Zeitpachtkorns ist nach den in den Pachtverträgen hierfür getroffenen Bestimmungen zu berechnen. Barpacht ist mit den tatsächlich erhaltenen Beträgen zu berechnen. Der bisher zulässige Abzug bis zu 10 % von der Barpacht kann nur von der bis zum 30. Juni 1926 fälligen Barpacht gemacht werden, wenn nicht ein weiterer Abzug auf besonderen Antrag hin genehmigt worden ist. In der Veranschlagung ist Datum und Geschäftsnummer dieser Genehmigung anzugeben. Die Einzelberechnung der Pachterträge ist, ev. in einer Anlage, anzufügen, damit ersichtlich ist, wie die Berechnung des Gesamtbetrages zustande kommt.

5. Der Nutzgarten ist dem Ansatz von 1906 entsprechend zu berechnen.

6. Die Dienstwohnung wird mit dem Betrage des Wohnungsgeldes angerechnet. Es ist also für diese ein Abzug in der Veranschlagung nicht mehr zu machen. Die für das Pfarrgehöft gezahlte Grund- und Mietzinssteuer ist, soweit sie nicht auf vermietete Räume entfällt, in Abzug zu bringen. Die Belege für diese Steuern sind anzuschließen. Diese Berechnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab in Kraft. Der Abzug für Mietzins- und Grundsteuer ist in den Veranschlagungen unter der Rubrik „Abzüge“, letzte Spalte f, „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Grund- und Mietzinssteuer“, die hinzuzufügen ist, zu machen.

Die endgültigen Veranschlagungen für 1926 gelten zugleich als Veranschlagungen für 1927. In den Fällen, in denen sich das Einkommen für 1927 infolge Pächterhöhungen, Fortfall des ganzen Pachtabzuges oder Anrechnung der Hälfte der Honorare für ein ganzes Jahr voraussichtlich erhöht, sind diese erhöhten Beträge dem Pfründeneinkommen für 1926 zuzuzählen. Es hat dies in folgender Weise zu geschehen:

Auf der Rückseite des Veranschlagungsformulars für 1926 ist zu bemerken:

Voranschlag für 1927.

Pfründeneinkommen 1926 =	RM	Pfg.
Hinzu kommen aus der Pacht für 1927 =	"	"
Aus Honoraren =	"	"
<hr/>		
Endbetrag:	RM	Pfg.

Soll nach Vierteljahren getrennt für 1927 abgerechnet werden, so sind die Einnahmen der einzelnen Vierteljahre gesondert anzugeben, entsprechend den Bestimmungen der Verfügung 252 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 19/1925, Seite 209, Absatz 5. Wegen der Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse ist Absatz 6 der vorgenannten Verfügung zu vergleichen. Für Pfründeninhaber, die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nicht erhalten haben, gelten die Bestimmungen des zweitletzten Absatzes der genannten Verfügung vom 14. November 1925.

Schwerin, den 11. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

282) G.-Nr. I. 5091.

Kilometergelder.

Die Kilometergelder betragen nach der Bekanntmachung vom 13. Februar 1926 (Regbl. Nr. 10/1926):

1. bei Benutzung eines Kleinrastrades mit Hilfsmotor bis 0,7 PS. Steuer= nußleistung 0,20 RM,
2. bei Benutzung eines Großrastrades 0,30 RM,
3. bei Benutzung eines eigenen gewöhnlichen Fahrrades 0,15 RM,
4. für Fußmärsche 0,10 RM,

Schwerin, den 16. Dezember 1926.

283) G.-Nr. I. 4905.

Frauenheim „Heimat“.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß der Meckl. Landesverein für Innere Mission am 1. Dezember d. Js. eine neue Anstalt der Inneren Mission, das Frauenheim „Heimat“, in Gehlsdorf eröffnet hat.

Das Frauenheim „Heimat“ soll eine kleine Parallelanstalt zu der Arbeiterkolonie Neu-Krenzlin darstellen und zur Aufnahme von entgleisten Frauen, besonders entlassenen weiblichen Strafgefangenen, dienen. Seit Jahren ist es ein fühlbarer Mangel, daß es keine Zufluchtstätte für entgleiste Frauen im Lande gibt, da das Frauenheim Werle nur „Mädchen“ aufnimmt.

Für diese Zwecke ist vom Meckl. Landesverein für Innere Mission die Büdnerlei Nr. 26 in Gehlsdorf gepachtet. Zur Bewirtschaftung stehen etwa 30 Morgen Acker und eine Obstplantage mit etwa 600 Obstbäumen von 18- bis 20jährigem Baumbestand. Die Wirtschaft ist von der Inneren Mission eingerichtet und die Insassen sollen in der Anstalt mit landwirtschaftlichen, gärtnerischen und häuslichen Arbeiten beschäftigt werden. In Aussicht genommen ist die Anlage größerer Spargelplantagen, da die Nähe Rostocks mit Chauffeeverbindung

ein gutes Absatzgebiet bildet. Die Anstalt ist vorläufig mit 15 Betten versehen, kann aber weiteren Ausbau erfahren.

Schwerin, den 4. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

284) G.-Nr. I. 4906.

Gutscheine für die Herbergen zur Heimat.

Der Meckl. Landesverein für Innere Mission E. V. in Schwerin hat, um eine wirksame Bekämpfung der Hausbettelei durchzuführen, Gutscheine an alle Pfarren der Landeskirche mit der Aufschrift:

„Herbergen zur Heimat beider Mecklenburg.

Gültig für 5 Pfennige. bezw. Gültig für 10 Pfennige.

Meckl. Landesverein für Innere Mission.“

gesandt. Die Herren Pastoren sind gebeten, diese Gutscheine in ihren Gemeinden durch die Kirchenältesten, Gemeindeglieder und Konfirmanden verkaufen zu lassen. Durch diese Gutscheine wird bezweckt, daß die Bettler kein bares Geld mehr erhalten, sondern die Gutscheine in der nächsten Herberge zur Heimat für Unterkunft und Verpflegung abgeben.

Alle christlichen „Herbergen zur Heimat“, nämlich in Rostock, Schwerin, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Plau, Crivitz, Bützow, Krakow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Penzlin, Ribnitz, Schönberg, Schwaan, Wittenburg, Woldegk, die alle 17 den Wanderern selbstverständlich bekannt sind, sowie die Arbeiterkolonie Neu-Krenzlin bei Ludwigslust haben mit Freude den Vorschlag dieser Gutscheine aufgenommen und nehmen diese Scheine in Zahlung gegen Verabfolgung von Nachtquartier und Verpflegung.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren und Kirchenältesten, sich für den Vertrieb dieser Gutscheine einzusetzen.

Schwerin, den 4. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

285) G.-Nr. I. 4937.

Christlicher Verein im nördlichen Deutschland.

Antragsgemäß macht der Oberkirchenrat auf die Schriftenniederlage des Christlichen Vereins im nördlichen Deutschland aufmerksam. Der vorgenannte Verein, jetzt 115 Jahre alt, hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen Schund und Schmutz in der Literatur zu kämpfen. Er glaubt sein Ziel am leichtesten und sichersten dadurch zu erreichen, daß er an die Stelle der schlechten Bücher gute setzt. Zu diesem Zweck gibt er jährlich zwei Bücher heraus, innerlich und äußerlich gleichmäßig gediegen, brauchbar für jede Familie, verwendbar in jeder Bücheret. Diese Bücher sind zu billigen Preisen durch den Buchhandel zu beziehen. Vor allen Dingen aber will der Verein Mitglieder werben, die ihn in seiner schönen, aber nicht leichten Arbeit unterstützen. Diese Mitglieder zahlen einen Jahres-

beitrag von mindestens 2,— *RM* und bekommen dafür die zwei neu erschienenen Bücher frei ins Haus geliefert.

Die Herren Pastoren werden ersucht, in Frage kommende Gemeindeglieder auf die Schriftenniederlage hinzuweisen und bei Neuanschaffung von Büchern für Gemeindebüchereien das Verzeichnis des Christlichen Vereins im nördlichen Deutschland zu beachten. Die Geschäftsstelle ist in Eisleben, Markt 16.

Schwerin, den 6. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

286) G.-Nr. I. 5030.

Schriften.

In der Buchhandlung der Sozialen Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland erschienen die folgenden empfehlenswerten Schriften:

Evangelisch-soziale Dokumente. Von Gew.=Vors. Georg Streiter, in Verbindung mit Friedrich Baltrusch, Dr. Margarete Behm und Franz Behrens. 1926. 0,50 *RM*.

Soziale Ausschüsse nach den neuen Kirchenverfassungen. Von D. Reinhard Mumm, M. d. R. und westfälischer Sozialpfarrer. 1926. 0,30 *RM*.

Bringen uns die sozialen Bestrebungen der Gegenwart der Verwirklichung des Reiches Gottes näher? Von Prof. Weidt-Herborn. 1926. 1,— *RM*.

Schwerin, den 11. Dezember 1926.

287) G.-Nr. I. 4994.

„Feste Burg“, lutherischer Abreißkalender für 1927 mit biblischen Betrachtungen. Herausgegeben von Pfarrer Richard Rabitz in Gemünden im Westerwald, Westerwalder Luther-Verlag in Gemünden i. W.

Der Oberkirchenrat empfiehlt diesen Abreißkalender warm zur Verbreitung in den Gemeinden. Die Betrachtungen sind durchweg ansprechend und wirkungsvoll, die Ausstattung ist würdig. Die Rückwand ist von Professor D. Rudolf Schäfer mit einer Verbildlichung des 46. Psalms versehen.

Schwerin, den 8. Dezember 1926.

288) G.-Nr. I. 5089.

Bezugspreis für das Kirchliche Amtsblatt.

Der Bezugspreis für das Kirchliche Amtsblatt beträgt zurzeit 1,35 *RM* vierteljährlich.

Schwerin, den 16. Dezember 1926.

II. Personalien.

289) G.-Nr. II. 3618.

Der Hilfsprediger Johannes Schulz zu Doberan ist am 2. Adventsonntag, dem 5. d. Mtz., durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Grevesmühlen gewählt.

Schwerin, den 7. Dezember 1926.

290) G.-Nr. II. 3555.

Der Vikar Dahnke in Gressow ist zum Pfarrverweser bestellt und am 1. Advents Sonntag in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1926.

291) G.-Nr. III. 5095.

Der Pastor Werner Sieß in Walkendorf ist mit der Verwaltung der Pfarre in Thelkow beauftragt.

Schwerin, den 9. Dezember 1926.

292) G.-Nr. II. 3619.

Der cand. theol. Martin Voß aus Rostock wird zum 1. Januar 1927 als Vikar zur Verwaltung der Hilfspredigerstelle nach Doberan entsandt.

Schwerin, den 15. Dezember 1926.